

Bundesnetzagentur
Referat Anreizregulierung
Stichwort: „Konsultation
Effizienzvergleich Gas 4. RP“
Postfach 8001
53105 Bonn

Netzwirtschaft
Christian Schuster
Telefon 0621-505 1330
Fax 0621-505 1459
E-Mail regulierung@twl-netze.de

Per E-Mail:
602.Anreizregulierung@BNetzA.de

27. Januar 2023

STELLUNGNAHME ZUR BRANCHENKONSULTATION ZUM EFFIZIENZVERGLEICHsverfahren GAS FÜR DIE 4. REGULIERUNGSPERIODE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben am 16.12.2022 einen virtuellen Konsultationstermin durchgeführt und das Vorgehen und die Ergebnisse der Modellfindung vorgestellt. Die enge Fristsetzung für die Stellungnahme zur Konsultation in Verbindung mit den nicht abgeschlossenen Informationen erschwert unseres Erachtens eine vollständige Validierung der Ergebnisse erheblich.

Wir möchten nachfolgend die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu dem von Ihnen vorgestellten Vorgehen und den Modellvorschlägen nutzen und bitten Sie dabei um Berücksichtigung unserer Hinweise.

1.) Grundlegendes

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ARegV ist Ihre Behörde zur „rechtzeitigen Anhörung“ der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zur ARegV aufgeführten Methoden verpflichtet. Hierin wird ein selbstständiges Anhörungserfordernis statuiert, das insbesondere neben der Verpflichtung aus § 13 Abs. 3 Satz 10 ARegV zur rechtzeitigen Anhörung der Betroffenen bei der Auswahl der Vergleichsparameter steht.

Als nicht rechtzeitig sind insoweit u.a. die Veröffentlichung maßgeblicher Eingangsdaten für die Modellfindung, darunter der Informationen zur Ermittlung der Leitungslänge gewichtet mit Bodenklassen 4,5,6 mit bzw. ohne Bodenklasse 7 (0-2 Meter) zu nennen, die erst innerhalb der Stellungnahmefrist erfolgt ist. Andere wesentliche Informationen, die für die

Nachvollziehbarkeit der avisierten Effizienzvergleichsmodelle unerlässlich sind, stehen noch gänzlich aus.

Vor diesem Hintergrund erachten wir im Übrigen eine erneute Branchenkonsultation auf Grundlage eines Gutachtenentwurfs zu einem von der BNetzA nach Würdigung der Stellungnahmen auszuwählenden Modell als zwingend erforderlich.

2.) Bodenklassengewichtete Leitungslänge (hier: NLV2BK456)

Aus unserer Sicht ist insbesondere die Änderung der Bodenklassengewichtung bei der Leitungslänge nicht nachvollziehbar und praxisfern.

Als positiv stellt der Gutachter den Austausch der Bodenklassen im Modellvorschlag auf Folie 60 (Frontier-Modellfindung) dar. Er stellt auf eine leicht geringere Standardabweichung und Erhöhung der durchschnittlichen Effizienz um 0,2 %-Punkte ab.

Dieser Vergleich ist aus unserer Sicht irreführend, da die Ergebnisse des Modells mit den Daten der 3. RP dem Modellvorschlag mit den Daten der 4. RP gegenübergestellt werden. Der isolierte Effekt einer Änderung der Parametrisierung ist nicht ersichtlich, da stets auch die Wirkung der Veränderung des Datensatzes (3. RP zu 4. RP) mit enthalten ist.

Einbezug der irrelevanten, neuen Tiefenstufe von 1-2 m

Sofern nicht aus bautechnischen Gründen erforderlich, ist es für den Netzbetreiber unwirtschaftlich, eine Überdeckung von mehr als 1,0 m bei Gasleitungen vorzunehmen. Schon allein aufgrund der größeren Aushubmenge und des zusätzlichen Arbeitsaufwandes haben Netzbetreiber keinen Anreiz, Gasleitungen tiefer als nötig (> 1 m) zu verlegen. Hinzu kommt, dass Gräben ab einer Tiefe von 1,25 m zusätzlich durch Verbau (bspw. Holzverschalung) abgesichert werden müssen (DIN 4124). Hierdurch entstehen Mehrkosten aufgrund des eingesetzten Materials, der erforderlichen Mehrarbeit und des zusätzlichen Aushubs, da der Graben auch zu den Seiten hin vergrößert werden muss. Dieser Aufwand ist nur dann gerechtfertigt, wenn technische Gründe in Ausnahmefällen gegen die übliche Verlegung in einer Tiefe von unter 1,0 m sprechen. Ein Beispiel hierfür können kreuzende Leitungen sein. In Regionen mit hoher Bodenbelastung wie Ludwigshafen kommt hinzu, dass der Aushub mitunter aufwändig entsorgt und durch neues Erdmaterial ersetzt werden muss. Ein Aushub über das nötige Maß hinaus wäre also auch vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Im aktuellen Modell für die vierte Regulierungsperiode finden diese technischen Punkte keine Berücksichtigung. Die Einbeziehung der Grabbarkeit im Bereich von 1-2 m Tiefe wäre aus unserer Sicht nur dann zu rechtfertigen, wenn sie auch ein nennenswerter Kostentreiber wäre. Hierfür müssten in einer Tiefe von mehr als 1 m regelmäßig Gasleitungen – bei allen Netzbetreibern in gleicher Weise – verlegt sein. Wenn nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der Gesamtkosten auf die Verlegung von Gasleitungen in dieser Tiefe zurückzuführen ist, kann dem Netzbetreiber eine niedrige Bodenklasse in diesem Bereich genauso wenig zum Nachteil (mit Wirkung auf die Gesamtkosten) ausgelegt werden, wie eine hohe Bodenklasse zum Vorteil. Für die Kosteneffizienz des Netzbetreibers spielen die Bodenklassen im Tiefenbereich von 1-2 m keine nennenswerte Rolle.

Im Gutachten zum zweiten Effizienzvergleich (S.33) wie auch im Gutachten für den dritten Effizienzvergleich (S.150) wurde aus exakt diesen Gründen noch für die Tiefe 0-1 m argumentiert:

(...) Da Gasleitungen üblicherweise mit einer Überdeckung von 0,6 bis 1,0 m versehen (vgl. DVGW G 472) werden, ist hier nur die Tiefenstufe 0-1 m relevant (...)

Die ingenieurwissenschaftlich nicht begründbare Änderung der Bodenklassentiefe lässt eine Änderung der Parameterwahl nicht zu.

Daher fordern wir zusammenfassend:

- Keine Veränderung an den Tiefenstufen bei den Bodenklassen, da irrelevante Parameterauswahl, d.h. Bezug Bodenklassengewichtung auf bisherige 0-1 m Grabtiefe – analog des Effizienzvergleichsverfahrens der 3. RP - beibehalten
- Andernfalls sollte der Gutachter die im Vergleich zum EVG3 veränderte Bildung der bodenklassengewichteten Leitungslänge im Modellverschlagnote (Berechnung in der Tiefe 0-2/0-1 m ohne/mit Bodenklasse 7) transparent begründen und Auswirkungen auf die Effizienzwerte testen
- Vor diesem Hintergrund muss die Entscheidung für den neuen Parameter hinreichend begründet sein

3.) Extremwertanalysen

Bei der Ausreißeranalyse in der DEA und der SFA müssen die angewandten Methoden gewährleisten, dass alle relevanten Ausreißer identifiziert und ausgeschlossen werden. Der im Rahmen der ARegV gewährte Beurteilungsspielraum sollte deshalb genutzt und eine

iterative Ausreißeranalyse durchgeführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die finalen Effizienzwerte nicht durch einzelne Netzbetreiber verzerrt werden.

Wir bitten Sie dahingehend, die aufgeführten Punkte bei der nachfolgenden behördlichen Entscheidung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

TWL Netze GmbH

i.V. Jutta Karaadak-Schüle

i.V. Jutta Karaadak-Schüle

i.A. Stefan Taube

i.A. Stefan Taube